

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 |

Berlin, den 10. Dezember 1953 | Nr. 128

Tag	Inhalt	Seite
24.11. 53	Anordnung zur Inkraftsetzung der Ordnung zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung).....	1211
24.11. 53	Ordnung zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung).....	1211

Anordnung zur Inkraftsetzung der Ordnung zur Verhütung von Zusammenstößen auf See. (Seestraßenordnung)

Vom 24. November 1953

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten wird in der Anlage die Ordnung zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung) bekanntgemacht

§ 2

(1) Die Ordnung zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung) tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906 (RGBl. S. 120) und die Verordnung vom 27. Oktober 1933 über die Lotsensignalordnung (RGBl. II S. 909) sowie die Verordnung vom 5. November 1935 zur Änderung der Lotsensignalordnung (RGBl. II S. 749) außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1953

Staatssekretariat für Schifffahrt

H e s s

Stellvertreter des Staatssekretärs

Ordnung zur Verhütung von Zusammenstößen auf See. (Seestraßenordnung)

Vom 24. November 1953

I.

Allgemeines

A r t i k e l 1

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für alle Fahrzeuge und Flugzeuge auf See und auf den mit der See im Zusammenhang stehenden, von Seefahrzeugen befahrenen Gewässern mit Ausnahme der im Artikel 30 vorgesehenen Gewässer.

Wenn Flugzeuge infolge ihrer besonderen Bauart die Vorschriften über Lichterführung und Signale nicht in vollem Umfange erfüllen können, sind die Vorschriften so genau zu befolgen, wie die Umstände es gestatten.

(2) Die Vorschriften über Lichterführung sind bei jedem Wetter in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu befolgen. Während dieser Zeit dürfen

keine anderen Lichter gezeigt werden, mit Ausnahme solcher, die weder mit den vorgeschriebenen verwechselt werden können, noch deren Sichtweite oder Unterscheidungsmöglichkeit beeinträchtigen, noch einen ordnungsgemäßen Ausguck behindern.

(3) Soweit im einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, gelten für die nachstehenden Vorschriften folgende Begriffsbestimmungen:

- „Fahrzeug“ ist jede Art von Wasserfahrzeugen, die als Transportmittel auf dem Wasser benutzt werden oder benutzt werden können, mit Ausnahme von Seeflugzeugen auf dem Wasser.
- „Seeflugzeug“ ist ein Flugboot oder ein anderes Luftfahrzeug, das auf dem Wasser manövrieren kann.
- „Dampffahrzeug“ ist ein Fahrzeug, das durch Maschinenkraft bewegt wird.
- Jedes Dampffahrzeug, das nur durch Segel und nicht durch Maschinenkraft bewegt wird, muß als Segelfahrzeug angesehen werden, und jedes durch Maschinenkraft bewegte Fahrzeug, gleichgültig, ob es zugleich unter Segel ist oder nicht, gilt als Dampffahrzeug.
- Ein Fahrzeug oder ein Seeflugzeug auf dem Wasser ist „in Fahrt“, wenn es weder vor Anker liegt, noch am Lande befestigt ist, noch auf Grund sitzt.
- Der Ausdruck „Höhe über dem Rumpf“ bedeutet die Höhe über dem obersten durchlaufenden Deck.
- Als Länge und Breite eines Fahrzeuges gelten die in seinem Meßbrief eingetragene Länge und Breite.
- Als Länge und Spannweite eines Seeflugzeuges gelten die Maße, die in der Zulassung zum Luftverkehr angegeben sind oder beim Fehlen einer solchen Zulassung die durch Messen festgelegten Maße.
- „Sichtbar“, auf Lichter bezogen, bedeutet „sichtbar in dunkler Nacht bei klarer Luft“.
- „Kurzer Ton“ bedeutet einen Ton von ungefähr einer Sekunde Dauer.
- „Langer Ton“ bedeutet einen Ton von vier bis sechs Sekunden Dauer.
- „Dampfpfeife“ bedeutet Dampfpfeife, Sirene oder Tyfon.